

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 29. November 2005
– Drucksache 13/4914**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2004 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2002 (Nr. 8)
– Vertretung der Dienststellen und Behörden des Lan-
des bei Rechtsstreitigkeiten**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

1. von der Mitteilung der Landesregierung vom 29. November 2005 – Druck-
sache 13/4914 – Kenntnis zu nehmen;
2. die Landesregierung zu ersuchen,
dem Landtag bis April 2008 über die weitere Entwicklung zu berichten.

28. 09. 2006

Der Berichterstatter:

Klein

Der Vorsitzende:

Rust

Bericht

Der Finanzausschuss beriet die Mitteilung Drucksache 13/4914 in seiner
2. Sitzung am 28. September 2006.

Der Berichterstatter unterstrich, der Rechnungshof habe seines Erachtens et-
was Selbstverständliches angeregt. So sollten die Dienststellen und Behörden

des Landes sich bei Rechtsstreitigkeiten möglichst durch eigenes Personal vertreten und in Fällen, in denen Rechtsanwälte beauftragt würden, auf erfahrene Personen zurückgreifen. Dies sei nach den Erklärungen, die die einzelnen Ministerien hierzu abgegeben hätten, auch der Fall, sodass er empfehle, von der Mitteilung der Landesregierung Kenntnis zu nehmen.

Eine Abgeordnete der FDP/DVP brachte zum Ausdruck, ihre Fraktion sei daran interessiert, dass der Landtag im April 2008 einen weiteren Bericht erhalte, der auch das Jahr 2007 einbeziehe, damit die Ministerien darlegen könnten, dass sie so gehandelt hätten, wie es in der vorliegenden Mitteilung zum Ausdruck komme.

In dem aufgerufenen Denkschriftbeitrag gehe es an sich nur um die Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten. Im Grunde sei aber auch die Einholung von externem Rechtsrat einzubeziehen.

Ein Abgeordneter der SPD betonte, ihm habe missfallen, dass sich die Schulverwaltung insbesondere bei arbeitsrechtlichen Mandaten und Amtshaftungsansprüchen doch wieder die Möglichkeit offen halte, Anwaltsbüros einzuschalten. Auch äußere sich die Schulverwaltung in diesem Zusammenhang ausweichend gegenüber dem Beschluss des Landtags, nach dem die mit der Vertretung des Landes beauftragten Rechtsanwälte in der Regel gewechselt werden sollten.

Diese Position der Schulverwaltung könne er nicht nachvollziehen. Zum einen sei die Schulverwaltung nämlich gut ausgestattet, sodass wohl davon ausgegangen werden könne, dass sie ihre Materie beherrsche. Zum anderen bestünden, vor allem was das Arbeitsrecht angehe, sicher mehrere Anwaltsbüros. Insofern sei ein Wechsel hin und wieder möglich. Er rüge die Position der Schulverwaltung an diesem Punkt ausdrücklich und fordere das Kultusministerium auf, sich strikt an die Vorgaben des Landtagsbeschlusses zu halten, der in der vorliegenden Mitteilung abgedruckt sei.

Ein Vertreter des Rechnungshofs führte aus, im Großen und Ganzen sei der Rechnungshof damit zufrieden, wie die Ministerien den Anregungen seines Hauses und dem Beschluss des Landtags folgten. Schon während der Untersuchungen des Rechnungshofs habe sich die Praxis der Vertretung in Rechtsstreitigkeiten bei einer Reihe von Ministerien relativ gut gestaltet. Allerdings träten immer wieder Einzelfälle auf, in denen Anwälte beauftragt würden. Solchen Fällen gehe der Rechnungshof auch immer noch nach. Verwundert habe ihn beispielsweise, dass das Wissenschaftsministerium gleich einen Anwalt beauftragt habe, als die Lehrverpflichtungsverordnung angefochten worden sei. Der Anwalt habe die vom Ministerium selbst erstellte Verordnung vor dem Verwaltungsgerichtshof vertreten sollen. Dies müsse den Bürgern einmal klargemacht werden.

Es gebe also auch Ministerien, die bei größeren Fällen sofort Bedenken äußerten und ein Anwaltsbüro einschalteten, auf das sozusagen die Verantwortung mit verlagert werden könne. Der Rechnungshof bitte darum, das Leitbild des Verwaltungsjuristen etwas mehr am Prinzip Verantwortung zu orientieren, und wäre dankbar, wenn der Landtag sein Augenmerk auch weiterhin darauf lege, wie die Ministerien die Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten praktizierten.

Er entgegnete auf Einwurf eines Abgeordneten der CDU, der Anwaltszwang vor dem Verwaltungsgerichtshof sei für Behörden abgeschafft worden.

Ein Vertreter des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zeigte auf, bei Amtshaftungssachen vor dem Landgericht bestehe Vertretungszwang. Diese

rechtliche Vorgabe lasse keinen Spielraum für eine Vertretung durch eigenes Personal. Im Übrigen halte es das Kultusministerium gerade bei arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen angesichts der vielen Besonderheiten in der Kultusverwaltung für effizienter, immer wieder die gleichen Anwälte zu beauftragen, anstatt einen Wechsel vorzunehmen.

Ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst fügte hinzu, sein Haus trage den Landtagsbeschluss voll mit und habe dies auch per Erlass entsprechend weitergegeben. Aber gerade der Fall Lehrverpflichtungsverordnung zeige wohl, dass es durchaus rechtliche Auseinandersetzungen gebe, bei denen es im Landesinteresse liege, einen Anwalt hinzuzuziehen. Bei dem aufgegriffenen Fall habe es sich um einen Musterprozess gehandelt, den der Hochschulverband finanziert habe und der in erster Instanz klar zugunsten des Landes entschieden worden sei. Nach seiner Ansicht habe dazu sehr wohl beigetragen, dass ein in der betreffenden Materie erfahrener Anwalt hinzugezogen worden sei. Dies lasse der Landtagsbeschluss auch durchaus zu.

Der Vertreter des Rechnungshofs teilte mit, ein Richter am Verwaltungsgerichtshof, der 30 Jahre lang mit Normenkontrollklagen befasst gewesen sei, habe erklärt, dass es dabei nie einen Fall gegeben habe, bei dem der Anwalt auf der Seite der Beklagten für den Prozessausgang eine Rolle gespielt hätte. Die Arbeit werde durch die Richter in einem objektiven Verfahren erledigt. Im Fall der Lehrverpflichtungsverordnung sei die Norm gut gewesen. Sei die Norm hingegen schlecht, werde sie aufgehoben.

Der Ausschuss verabschiedete schließlich einstimmig folgende Beschlussempfehlung an das Plenum:

Der Landtag wolle beschließen,

1. von der Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 13/4914, Kenntnis zu nehmen;

2. die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis April 2008 über die weitere Entwicklung zu berichten.

06. 10. 2006

Klein